

11.35

Abgeordnete Mag. Johanna Jachs (ÖVP): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrter Herr Minister! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Werte Zuseherinnen und Zuseher! Nach dieser humoristischen Einlage (*Zwischenruf des Abg. Stögmüller*), die zwar wenig kreativ war, weil sie von einer Rede aus dem Bundestag der Fraktion der AfD abgekupfert war, ist es, glaube ich, wichtig, dass wir jetzt wieder zur Sache zurückkehren. Allen, die vielleicht noch ein Bildnis von Friedrich dem Großen im Wohnzimmer hängen haben, möchte ich sagen: Wir ändern das Meldegesetz, das zum letzten Mal 1991 geändert wurde, heute ganz unaufgeregt, because it is 2022. (*Beifall bei ÖVP und Grünen. – Zwischenruf des Abg. Hafenecker.*)

Warum wir das machen, ist auch ganz klar: wegen eines Erkenntnisses des VfGH. Der VfGH hat 2018 entschieden, dass Personen, die weder männlichen noch weiblichen Geschlechts sind, ein Recht darauf haben, auch dementsprechend eine Eintragung im Personenstandsregister vorzunehmen. (*Abg. Belakowitsch: Ja, das war das Urteil ...!*)

Liebe Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrte Zuseherinnen und Zuseher! Wir leben in einer Demokratie und ein entscheidendes Merkmal der Demokratie ist der Pluralismus. (*Abg. Belakowitsch: ... katholischen Familien ...! – Abg. Hafenecker: ... katholischen Familie!*) Ein entscheidendes Merkmal ist auch, dass wir als Nationalratsabgeordnete, als Legislative die Entscheidungen des VfGH, des Höchstgerichts der Justiz, berücksichtigen und respektieren. Es liegt in der Natur der Sache, dass wir manche Entscheidungen der Justiz aufgrund unserer höchstpersönlichen politischen Überzeugungen leichter nachvollziehen können und manche weniger leicht, aber wir haben sie eben zu respektieren, und deswegen ändern wir auch das Meldegesetz.

Es geht ja in diesem Meldegesetz, das wir heute ändern, nicht nur um die Auswahl der Geschlechtseintragungen, es beinhaltet mehr. Es geht nämlich auch darum, dass wir die Möglichkeit schaffen, sonstige Namen, wie etwa den Va-

ternamen, eintragen zu lassen. Das ist jetzt auch bei der Registrierung von ukrainischen Vertriebenen wichtig geworden (*Abg. Belakowitsch: ... ablenken von den sechs Geschlechtern!*), und es geht auch darum, dass wir die Schnittstelle der Datenmeldung zwischen dem Register und der anerkannten Religionsgemeinschaften und Kirchen in Bezug auf das Religionsbekenntnis vereinfachen, weil es auch da in Einzelfällen zu irreführenden Angaben gekommen ist.

Ich möchte mich jetzt explizit bei den Kolleginnen und Kollegen bedanken (*Abg. Belakowitsch: Was hat das ... mit den sechs Geschlechtern zu tun?*), die sich in der Vergangenheit sehr konstruktiv in die Diskussion eingebracht haben, weil uns nicht nur der VfGH ein Erkenntnis geliefert hat, das zu berücksichtigen war, sondern weil es auch eine Entscheidung eines Landesverwaltungsgerichtes gibt. Das Landesverwaltungsgericht hat auch gesagt, dass wir neben den jetzt fünf Möglichkeiten ein weiteres Möglichkeitsfeld eröffnen müssen – nämlich das der „keine Angabe“.

Weil für uns „keine Angabe“ auch etwas irreführend klingt und weil es uns wichtig ist, dass wir da eine Klarstellung in den Beiblättern zum Meldezettel schaffen – dass eben die Rechtsfolgen, die durch das Ankreuzen der „keine Angabe“ entstehen, besser berücksichtigt werden können und vor allem nachvollzogen werden können –, stellen wir in einem Abänderungsantrag, den ich jetzt auch noch einbringen darf, klar, warum es eben auch ein weiteres Feld „keine Angabe“ gibt.

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Johanna Jachs, Reinhold Einwallner, David Stögmüller, Kolleginnen und Kollegen zum Bericht des Ausschusses für innere Angelegenheiten (1707 der Beilagen) betreffend die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1991 geändert wird (1525 der Beilagen).

Ich glaube, ich habe ihn jetzt in den Grundzügen erläutert, und ich bedanke mich noch einmal bei den Kolleginnen und Kollegen, die an Konstruktivität interessiert waren, für ihre Beiträge. – Herzlichen Dank. *(Beifall bei ÖVP und Grünen.)*

11.39

Der Antrag hat folgenden Gesamtwortlaut:

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Johanna Jachs, Reinhold Einwallner, David Stögmüller, Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Ausschusses für innere Angelegenheiten (1707 der Beilagen) betreffend die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1991 geändert wird (1525 der Beilagen)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1991 geändert wird (1525 der Beilagen) in der Fassung des Berichts des Ausschusses für innere Angelegenheiten (1707 der Beilagen) wird wie folgt geändert:

1. Nach Z 6 werden folgende Z 6a und 6b eingefügt:

„6a. Nach § 3 Abs. 2 zweiter Satz wird folgender Satz angefügt:

„Der Meldepflichtige hat im Falle einer Anmeldung gemäß Abs. 1a zu bestätigen, dass der Unterkunftgeber über die Unterkunftnahme informiert wurde.“

6b. § 3 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Diese Bestätigung ist der Behörde im Falle einer An- oder Ummeldung gemäß Abs. 1a mit den dem Meldezettel entsprechenden Daten zu übermitteln, wobei

abweichend von der Anlage A zum Unterkunftsgeber Namen und Anschrift anzugeben sind.“

2. In Z 16 (§ 23 Abs. 24) wird nach dem Zitat „§ 1 Abs. 5a“ ein Beistrich und das Zitat „§ 3 Abs. 2“ eingefügt.

3. In Z 16 (§ 23 Abs. 24) wird die Wortfolge „neun Monate“ durch die Wortfolge „zwölf Monate“ ersetzt.

4. Die Anlage A wird durch die Anlage A (neu) und die Anlage D durch die Anlage D (neu) ersetzt.

Begründung

Mit der vorgeschlagenen Regelung soll klargestellt werden, dass der Unterkunftsgeber über die Unterkunftsnahme stets in Kenntnis gesetzt werden soll. Im Verfahren zur elektronischen Anmeldung gemäß § 3 Abs. 1a und 1b des Meldegesetzes 1991 (MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992, soll der Meldepflichtige künftig anstelle der physischen Beibringung der Unterschrift des Unterkunftsgebers am Meldezettel (Anlage A zum MeldeG) bestätigen, dass der Unterkunftsgeber über die Unterkunftsnahme bereits informiert wurde. Dies ist einerseits aus verwaltungsökonomischen Gründen zweckmäßig und stellt auch eine bürgerfreundliche und serviceorientierte Lösung der Einbindung des Unterkunftsgebers dar.

Derzeit ist lediglich die elektronische Verlegung des Hauptwohnsitzes im Inland möglich, dabei erfolgt die Anmeldung eines Hauptwohnsitzes unter gleichzeitiger Abmeldung des bestehenden Hauptwohnsitzes. Künftig soll in einem weiteren Schritt auch die elektronische Anmeldung von weiteren Wohnsitzen (Nebenwohnsitzen) sowie die Ummeldung (Änderung der Wohnsitzqualität) unter Verwendung der Funktion Elektronischer Identitätsnachweis (E-ID) gemäß §§ 4 ff des E-Government-Gesetzes (E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004, möglich sein. Da durch die Ummeldung bestehender Wohnsitze keine neue Unterkunft genommen wird, ist diesfalls auch keine erneute Bestätigung des Unterkunftsnehmers erforderlich, dass der Unterkunftsgeber darüber informiert wurde.

Aufgrund der umfassenden Anpassungen im Zentralen Melderegister (ZMR), die mit der gegenständlichen Novelle des MeldeG verbunden sind, und da das ZMR als zentrales Basisregister der österreichischen Verwaltung einen umfangreichen und komplexen Wirkungsbereich aufweist, soll eine Legisvakanz von zwölf Monaten vorgesehen werden. Um Unternehmen und Behörden zur technischen Anpassung ihrer Applikationen und Adaptierung der Schnittstellen zum ZMR mehr Zeit zu gewähren, soll zwischen der Kundmachung und dem Inkrafttreten der Änderungen nun ein Zeitraum von zwölf Monaten liegen.

Um mögliche Missverständnisse bei der Angabe des Geschlechts zu vermeiden, soll in den melderechtlichen Formularen (Meldezettel als Anlage A und Hauptwohnsitzbestätigung als Anlage D) klargestellt werden, dass das Feld „keine Angabe“ nur dann ausgewählt werden darf, wenn nicht die anderen Geschlechtsbezeichnungen „männlich“, „weiblich“, „inter“, „divers“ oder „offen“ in Betracht kommen.

Anlage A

Meldezettel

Zutreffendes bitte ankreuzen !

Erläuterungen auf der Rückseite!

FAMILIENNAME (in Blockschrift), AKAD. GRAD (abgekürzt)
VORNAME lt. Geburtsurkunde (bei Fremden laut Reisedokument)
Familienname vor der <input type="checkbox"/> ersten Eheschließung/Eingetragenen Partnerschaft
Sonstiger Name (nach fremdem Namensrecht, z.B. Vatersname; siehe auch Rückseite)

GEBURTSDATUM	GESCHLECHT (siehe auch Rückseite)		GESETZLICH ANERKANNTE KIRCHE ODER RELIGIONSGESELLSCHAFT/BEKENNTNISGEMEINSCHAFT		
	männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers <input type="checkbox"/> inter <input type="checkbox"/> offen <input type="checkbox"/> Sofern nicht zutreffend: keine Angabe <input type="checkbox"/>				
GEBURTSORT lt. Reisedokument (bei österr. Staatsbürgern auch lt. Geburtsurkunde); Bundesland (Inland) und Staat (Ausland)					
FAMILIENSTAND					
<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> in eingetragener Partnerschaft lebend <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt <input type="checkbox"/> eingetragene Partnerschaft aufgelöst oder für nichtig erklärt <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> hinterbliebene(r) eingetragene(r) Partner(in)					
STAATSANGEHÖRIGKEIT					
<input type="checkbox"/> Österreich <input type="checkbox"/> anderer Staat <input type="checkbox"/> ⇨ Name des Staates:					
REISEDOKUMENT bei Fremden					
Art, z.B. Reisepass, Personalausweis: Nummer: _____ Ausstellungsdatum: _____ ausstellende Behörde, Staat: _____					
ANMELDUNG der Unterkunft in ...	Straße (Platz) bzw. Ort ohne Straßennamen		Haus Nr.	Stiege	Tür Nr.
	Postleitzahl Ortsgemeinde, Bundesland				
Ist diese Unterkunft Hauptwohnsitz? ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>					
	Straße (Platz) bzw. Ort ohne Straßennamen		Haus Nr.	Stiege	Tür Nr.

wenn nein , Hauptwohnsitz bleibt in ...	Postleitzahl	Ortsgemeinde, Bundesland			
Zuzug aus dem Ausland?					
nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ⇨ Name des Staates:					
ABMELDUNG der Unterkunft in ...	Straße (Platz) bzw. Ort ohne Straßennamen		Haus Nr.	Stiege	Tür Nr.
	Postleitzahl	Ortsgemeinde, Bundesland			
Sie verziehen ins Ausland?					
nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ⇨ Name des Staates:					
Im Falle einer Anmeldung:			Datum und Unterschrift des/der Meldepflichtigen (Bestätigung der Richtigkeit der Meldedaten)		
Unterkunftgeber (Name in Blockschrift, Datum und Unterschrift)					

Information für den Meldepflichtigen

1. Eine **Anmeldung** ist innerhalb von drei Tagen ab Beziehen der Unterkunft, **eine Abmeldung innerhalb von drei Tagen vor oder nach Aufgabe** der Unterkunft vorzunehmen.
2. Bei der Anmeldung benötigen Sie folgende Dokumente:
 - Öffentliche Urkunden, aus denen Familien- und Vornamen, Familiennamen vor der ersten Eheschließung bzw. Eingetragenen Partnerschaft, ein allfälliger sonstiger Name, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit des Unterkunftnehmers hervorgehen, z. B. Reisedokument und Geburtsurkunde;

Sonstiger Name: Dabei handelt es sich um Namensbestandteile, die im österreichischen Namensrecht nicht vorkommen, wie zB. der Vatersname. Solche Namenszusätze sind im Feld „sonstiger Name“ zu erfassen.

- Unterkunftnehmer, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen (**Fremde**): Reisedokument (z. B. Reisepass);
 - wenn an der bisherigen Unterkunft aus dem Hauptwohnsitz ein „weiterer Wohnsitz“ wird, ist vor oder gleichzeitig mit Anmeldung des neuen Hauptwohnsitzes eine Ummeldung des bisherigen Hauptwohnsitzes erforderlich.
3. Für den Inhalt des Meldezettels ist, unabhängig davon, wer den Meldezettel ausfüllt, immer der Meldepflichtige verantwortlich. Kontrollieren Sie daher bitte den Meldezettel auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, auch dann, wenn er von der Behörde ausgefertigt wird.
 4. Ihr **Hauptwohnsitz** ist an jener Unterkunft begründet, an der Sie sich in der Absicht niedergelassen haben, diese zum Mittelpunkt Ihrer Lebensbeziehungen zu machen; trifft diese sachliche Voraussetzung auf mehrere Wohnsitze zu, so haben Sie jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem Sie das überwiegende Naheverhältnis haben. Für den „Mittelpunkt der Lebensbeziehung“ sind vor allem folgende Bestimmungskriterien maßgeblich: Aufenthaltsdauer, Lage des Arbeitsplatzes oder der Ausbildungsstätte, Ausgangspunkt des Weges zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte, Wohnsitz der übrigen, insbesondere der minderjährigen Familienangehörigen und der Ort, an dem sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen, ausgebildet werden oder die Schule oder den Kindergarten besuchen, Funktionen in öffentlichen und privaten Körperschaften. Der Hauptwohnsitz ist für die Eintragung in die „Wählerevidenz“ sowie für verschiedene andere Rechtsbereiche (z. B. Kfz-Zulassung, waffenrechtliche Urkunden, Sozialhilfe) maßgeblich.
 5. Bedenken Sie bitte, dass eine Änderung des Hauptwohnsitzes oder eines weiteren Wohnsitzes auch noch weitere Mitteilungspflichten (z. B. Kfz-Zulassung) begründen kann.
 6. Sofern die Daten des Meldepflichtigen bereits im Personenstandsregister erfasst sind (ist bei österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern in der Regel immer der Fall) muss die **Angabe des Geschlechts** mit dem Eintrag im Personenstandsregister übereinstimmen. Seit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes aus 2018 (G 77/2018-9) gibt es für Menschen, deren Zuordnung zum männlichen oder weiblichen Geschlecht nicht eindeutig möglich ist, die Möglichkeit „inter“, „divers“ oder „offen“ im Personenstandsregister einzutragen oder auch keine Angabe über das Geschlecht zu machen („keine Angabe“).
 7. Wenn Sie sich zu einer gesetzlich anerkannten **Kirche oder Religionsgesellschaft** bekennen, hat diese das Recht, vom Bürgermeister Ihre Meldedaten zu verlangen. Bekenntnisgemeinschaften kommt dieses Recht nicht zu. Angaben zur gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft oder zur Bekenntnisgemeinschaft werden ausschließlich im lokalen Melderegister gespeichert.

Hinweis: Als EWR-Bürger oder Schweizer Bürger sind Sie verpflichtet, innerhalb von vier Monaten ab Einreise in Österreich Ihren Aufenthalt auch bei der Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde anzuzeigen, wenn Sie sich länger als drei Monate in Österreich aufhalten. Sie müssen bei der örtlich zuständigen Behörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) eine Anmeldebescheinigung beantragen.

Anlage D

Hauptwohnsitzbestätigung

Zutreffendes bitte ankreuzen

FAMILIENNAME (in Blockschrift), AKAD. GRAD (abgekürzt)	GESCHLECHT <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers <input type="checkbox"/> inter <input type="checkbox"/> offen Sofern nicht zutreffend: <input type="checkbox"/> keine Angabe		GESETZLICH ANERKANNTE KIRCHE ODER RELIGIONSGESELLSCHAFT/BEKENNTNISGEMEINSCHAFT
	VORNAME lt. Geburtsurkunde (bei Fremden laut Reisedokument)	Sonstige Namen (nach fremdem Namensrecht; z.B. Vatersname)	STAATSANGEHÖRIGKEIT <input type="checkbox"/> Österreich <input type="checkbox"/> anderer Staat: _____
Familiename vor der e r s t e n Eheschließung/Eingetragenen Partnerschaft			

GEBURTSDATUM		GEBURTSORT laut Reisedokument (bei österr. Staatsbürgern auch laut Geburtsurkunde, Bundesland bzw. Staat (Ausland))			
REISEDOKUMENT bei Fremden (Art, z.B. Reisepass, Personalausweis; Nummer; Ausstellungsdatum; ausstellende Behörde, Staat)					
HAUPTWOHSITZ		Postleitzahl	Ortsgemeinde, Bundesland		
KONTAKTSTELLE	▶	Straße (Platz) bzw. Ort ohne Straßennamen	Haus Nr.	Stiege	Tür Nr.
		Postleitzahl	Ortsgemeinde, Bundesland		<div style="border: 2px solid black; padding: 5px;"> Die Bestätigung der Ungültigkeit (Amtsstampiglie, Datum und Unterschrift) </div>
Soweit bekannt Angabe der ZMR-Zahl	▶				

Unterschrift	<p>Es wird bestätigt, dass der/die oben Genannte seinen/ihren Hauptwohnsitz in der angegebenen Gemeinde hat.</p> <p>Die Kontaktstelle</p> <p>gilt <input type="checkbox"/></p> <p>gilt nicht <input type="checkbox"/></p> <p>als Abgabestelle im Sinne des Zustellgesetzes.</p>	(Amtsstampiglie, Datum und Unterschrift)
--------------	--	--

Präsidentin Doris Bures: Der Abänderungsantrag wurde in den Grundzügen erläutert und auch zur Verteilung gebracht.

Jetzt gelangt Abgeordneter Christian Ries zu Wort. – Bitte.